

SV-Report zum 15. April 2023

Vorgesehene Änderungen in der Pflege

Pflege

Angesichts der rasant steigenden Kosten sind immer mehr Pflegebedürftige auf Sozialhilfe angewiesen. Die bundesdurchschnittlichen Pflegeheimkosten betragen 2.468 Euro im Monat. Den größten Teil müssen Pflegebedürftige selbst stemmen. Mit einer Gesetzesvorlage von Gesundheitsminister Prof. Karl Lauterbach sollen Leistungen der Pflegeversicherung ab Januar 2024 verbessert werden.

Erhöhung des Pflegegeldes

Zum 1. Januar 2024 werden das Pflegegeld sowie die Pflegesachleistungen um 5 Prozent erhöht und zum 1. Januar 2025 in Anlehnung an die Preisentwicklung dynamisiert.

Pflegegrad	Pflegegeld		Pflegesachleistung		Leistungsbetrag stationär
	Pflege durch Angehörige vor 2024	ab 2024	Pflege durch Pflegedienst vor 2024	ab 2024	
PG 1	-	-	-	-	125
PG 2	316	332	724	760	770
PG 3	545	572	1.363	1.431	1.262
PG 4	728	764	1.693	1.778	1.775
PG 5	901	946	2.095	2.200	2.005

Zuschläge für Pflegeheimbewohner

Pflegebedürftige, die in vollstationären Pflegeeinrichtungen leben, erhalten einen Zuschlag zu den Kosten des Pflegeheims ausschließlich für Pflege, Betreuung und Ausbildungskosten. Ab 1. Januar 2024 beträgt der Zuschlag zwischen 15 und 75 Prozent. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung muss der Pflegebedürftige selbst tragen. Diese machen den größten Teil der Pflegeheimkosten aus.

Von den von Heim zu Heim unterschiedlich hohen gesamten Pflegeheimkosten (bundesdurchschnittlich 2.468 Euro), entfallen auf den bezuschussten, vom Pflegegrad unabhängigen einrichtungseinheitlichen Eigenanteil für Pflege, Betreuung und Ausbildung durchschnittlich 1.139 Euro. Nur von diesem einrichtungseinheitlichen Eigenanteil übernimmt die Pflegekasse, abhängig von der Heimaufenthaltsdauer 5 Prozentpunkte mehr als bisher.

Rentenerhöhung unter Vorjahresniveau

Nach dem Entwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales steigen der aktuelle Rentenwert sowie der aktuelle Rentenwert (Ost) am 1. Juli 2023 auf 37,60 Euro und mithin die Renten in den alten Bundesländern am 1. Juli 2023 um 4,39 Prozent und in den neuen Bundesländern um 5,86 Prozent.

Lebensmittelpreise stiegen um 22,3 %

Im März 2023 stieg nach Angaben des Statistischen Bundesamtes die Inflation um 7,4 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat. Insbesondere spüren Rentner die starke Verteuerung der Nahrungsmittel, denn Lebensmittel nehmen einen großen Teil ihres knappen Budgets ein. Diese verteuerten sich gegenüber dem Vorjahr um 22,3 Prozent.

Durchschnittliche Altersrente 948 Euro

Durchschnittlich zahlt die gesetzliche Rentenversicherung einem Altersrentner in den alten Bundesländern nur 948 Euro aus, sodass die Rentenanpassung im Schnitt mit 41,62 Euro die Preissteigerung nicht ausgleicht. Während hinter Arbeitnehmern starke Gewerkschaften stehen, um Lohnerhöhungen zum Inflationsausgleich für sie durchzuboxen, haben Rentner keine Lobby. Sie müssen sich damit zufriedengeben, was das Rentenrecht zur Rentenanpassung vorschreibt.

Gehaltszuwachs 4,5 Prozent, Rentenanpassung 4,39 Prozent

Für die Rentenanpassung 2023 ist die Steigerung der Bruttogehälter der Arbeitnehmer in den alten Bundesländern 2022 gegenüber 2021 der eine

Zuschlag der Pflegekasse zu den Pflegeheimkosten

Dauer des Aufenthalts	2023		ab 2024	
	in %	in €*	in %	in €*
0 bis 12 Monate	5 %	57	15 %	171
13 bis 24 Monate	25 %	285	30 %	342
25 bis 36 Monate	45 %	513	50 %	570
ab 37 Monaten	70 %	797	75 %	854

*berechnet nach bundesdurchschnittl. einrichtungseinheitlichen Pflegeanteil

Beiträge zur Pflegeversicherung ab 1. Juli 2023

Das Defizit in der Pflegeversicherung will der Bundesgesundheitsminister durch höhere Beiträge trotz vorgesehener Leistungsverbesserungen in den Griff bekommen. Der allgemeine Beitragssatz zur gesetzlichen Pflegeversicherung soll am 1. Juli 2023 auf 3,4 Prozent und der Zuschlag für kinderlose Versicherte ab 23 Jahren auf 0,6 Prozent steigen.

Nachdem das Bundesverfassungsgericht eine differenzierte Beitragsleistung für Versicherte mit Kindern forderte, sollen ab 1. Juli 2023 Versicherte mit Kindern um 0,25 Prozentpunkte ab dem 2. Kind entlastet werden. Die Entlastung gilt nach dem Gesetzentwurf nur bis zum 25. Lebensjahr der Kinder. Danach steigt der Gesamtbeitragssatz auf 3,4 Prozent, den sich Arbeitnehmer und Arbeitgeber mit je 1,7 Prozent teilen.

Beiträge zur Pflegeversicherung

Anzahl Kinder	Beitragssatz bis 30. Juni 2023			Beitragssatz ab 1. Juli 2023		
	AN	AG	gesamt	AN	AG	gesamt
0	1,875 %	1,525 %	3,4 %	2,3 %	1,7 %	4,0 %
1	1,525 %	1,525 %	3,05 %	1,7 %	1,7 %	3,4 %
2	1,525 %	1,525 %	3,05 %	1,45 %	1,7 %	3,15 %
3	1,525 %	1,525 %	3,05 %	1,20 %	1,7 %	2,90 %
4	1,525 %	1,525 %	3,05 %	0,95 %	1,7 %	2,65 %
5 + mehr	1,525 %	1,525 %	3,05 %	0,70 %	1,7 %	2,40 %

AN = Arbeitnehmer; AG = Arbeitgeber; Entlastung ab 2. Kind bis zum 25. Lj

GRV

Faktor, der mit 4,5 Prozent errechnet wurde. Der zweite Faktor ist der „Nachhaltigkeitsfaktor“, der das Verhältnis von Rentnern zu Beitragszahlern widerspiegelt. Der Rentnerquotient 2022 liegt über dem des Jahres 2021. So ergab sich ein Nachhaltigkeitsfaktor von 0,999. Dieser senkt die Rentenanpassung im Westen auf 4,39 Prozent. Im Osten beträgt die Rentenanpassung 5,86 Prozent. Sowohl im Westen als auch im Osten lag die Anpassung im Vorjahr höher (West 5,35 %, Ost 6,12 %). Weil der Rentenbeitragssatz mit 18,6 Prozent gleich blieb, ist eine weitere Absenkung der Rentenanpassung ausgeblieben.

Pflegeversicherungsbeitrag verringert effektive Anpassung

Sollte das Pflegeunterstützungsgesetz zum 1. Juli 2023 in Kraft treten, müssen auch Rentner bis zu 0,6 Prozentpunkte höhere Beiträge zur Pflegeversicherung entrichten. Ihre effektive Rentenanpassung verringert sich dadurch auf 3,76 % im Westen und 5,22 % im Osten. Unsere Politiker wissen, dass Rentenanpassungen unter der Inflationsrate Altersarmut verstärken, die vermieden werden sollte.

Rentenwerte	bis 30.06.2023	ab 01.07.2023
Aktueller Rentenwert	36,02	37,60
Aktueller Rentenwert (Ost)	35,52	37,60
Alterssicherung der Landwirte:		
Allgemeiner Rentenwert	16,63	17,36
Allgemeiner Rentenwert (Ost)	16,37	17,33

Impressum

Herausgeber: SCHALLÖHR VERLAG GmbH
 Milchberg 24 | 82335 Berg am Starnberger See | www.schalloehr-verlag.de | E-Mail: info@schalloehr-verlag.de
 Telefon: 08151/ 28798 | Telefax: 08151/ 28666
 HRB 163225 Amtsgericht München | Ust.-Nr.: 117/138/002 70 | Geschäftsführer: André Schallöhr, Knut M. Schallöhr
 © 2023, SCHALLÖHR VERLAG GmbH. Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Reproduktion, auch auszugsweise nur mit vorheriger Einwilligung der SCHALLÖHR VERLAG GmbH.